Merkblatt Schweizer Bürger/innen betreffend Familiennachzug (ausländischer Ehegatte, Stief- und Adoptivkinder)

1. Personen, welche zum Verbleib beim Schweizer Ehegatten in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für ausländische Ehegatten und eingetragene Partner von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie gemeinsame Kinder und/oder Stiefkinder, die im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz nachgezogen werden. Weiter gibt das Merkblatt Hinweise für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ein Kind zwecks Adoption oder ein im Ausland nach ausländischem Recht adoptiertes in die Schweiz nachziehen wollen.

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Rechtlicher Bestand der Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft

Grundsätzlich haben die ausländischen Ehegatten von Schweizer Bürger/innen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Voraussetzung ist das rechtliche Bestehen einer Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft. Eine im Ausland geschlossene Ehe muss der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland gemeldet und in der Schweiz anerkannt und beurkundet werden. Ohne Beurkundung der Ehe im Personenstandsregister entfaltet die im Ausland erfolgte Eheschliessung keinerlei rechtliche Wirkung in der Schweiz.

2.2 Nachzugsfristen

Die Ehegatten und Kinder unter zwölf Jahren müssen innerhalb von fünf Jahren nachgezogen werden. Bei Kindern über zwölf Jahren muss der Nachzug innerhalb von zwölf Monaten geltend gemacht werden. Die Fristen beginnen mit der Entstehung des Familienverhältnisses. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe vorliegen.

2.3 Folgende Unterlagen/Dokumente sind zusammen mit dem Gesuch (Formular 1 für EU/EFTA-Staatsangehörige oder Formular 3 für Drittstaatsangehörige) einzureichen:

- Kopie des gültigen Reisepasses (bei EU-EFTA-Staatsangehörigen genügt auch eine Kopie der gültigen Identitätskarte)
- Bestätigung der schweizerischen Zivilstandsbehörden über die erfolgte Beurkundung der Eheschliessung bzw. Eintragung der Partnerschaft in das Personenstandsregister (Eintragungsverfügung oder Familienausweis)
- Heimatlicher Strafregisterauszug (bei EU/EFTA-Staatsangehörigen nicht erforderlich)

3. Stiefkinder oder Kinder getrennt lebender Eltern

Ausserhalb der Ehe oder vor der Ehe geborene Kinder des ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers können dann eine Bewilligung im Familiennachzug erhalten, wenn die finanziellen Mittel für die Gesamtfamilie ausreichend sind. Hierbei kann auch eine entsprechende Unterhaltserklärung des Schweizer Ehegatten berücksichtigt werden. Die gesetzlichen Nachzugsfristen sind zu beachten.

3.1 Folgende Unterlagen/Dokumente sind zusammen mit dem Gesuch (Formular 1 für EU/EFTA-Staatsangehörige oder Formular 3 für Drittstaatsangehörige) einzureichen:

- Kopie des Geburtsscheins des Kindes
- Kopie des Scheidungsurteils, woraus die Sorgerechtsregelung ersichtlich ist
- Schriftliche Erklärung der Kindsmutter oder des Kindsvaters, dass diese/dieser mit der Übersiedlung des Kindes in die Schweiz einverstanden ist (nicht notwendig, wenn der andere Elternteil weder das Sorge- noch das Besuchsrecht hat)
- Kopie des gültigen Reisepasses (bei EU-EFTA-Staatsangehörigen genügt auch eine Kopie der gültigen Identitätskarte)
- Einkommens- und Vermögensnachweis der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers (Kopien der Lohnabrechnungen, sofern vorhanden der letzten 12 Monate oder Bankauszug) oder schriftliche Erklärung ihres schweizerischen Ehegatten/ihrer schweizerischen Ehegattin, dass er/sie für sämtliche Kosten aufkommen wird, die aus dem Aufenthalt der Kinder in der Schweiz entstehen
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Kopien der Police der Krankenkassenversicherung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers (Inhalt: Grundversicherung und Franchise)
- Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für das nachzuziehende Kind
- ausgefülltes Formular „Nachweis finanzielle Verpflichtungen“
- Auszug aus dem Betreibungsregister beider Ehegatten

- Schriftliche Erklärung der schweizerischen Ehegattin des Gesuchstellers/des schweizerischen Ehegatten der Gesuchstellerin, dass sie/er mit der Wohnsitznahme des Kindes in der Schweiz einverstanden ist

4. Adoptivkinder

Aufnahme eines unmündigen Kindes zur späteren Adoption oder zur Pflege und Erziehung:
Schweizer Ehepaare, oder Ehepaare, bei welchen ein Ehepartner Schweizer Bürger/in ist, die ein ausländisches Kind zur späteren Adoption oder zur Pflege und Erziehung bei sich aufnehmen möchten, haben sich an die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand in Trogen zu wenden. Die Abtelung Bürgerrecht und Zivilstand informiert über das Verfahren und führt eine Eignungsklärung betreffend die Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung durch. Erst wenn eine Pflegeplatzbewilligung vorliegt, prüft das Amt für Inneres, ob dem Pflegekind eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Nach ständiger Praxis dürfen Pflegekinder nicht älter als fünf Jahre sein und im Heimatland keine leiblichen Eltern mehr besitzen.

Adoption eines unmündigen Kindes im Ausland:
Adoptieren Schweizer Staatsangehörige ein unmündiges Kind im Ausland nach dem jeweiligen Landesrecht, so haben sie die Adoptionsurkunde der zuständigen Schweizer Vertretung einzureichen sowie beglaubigen und legalisieren zu lassen. Diese leitet das erwähnte Dokument via Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde des Heimatkantons des/der Adoptierenden zur Prüfung der Anerkennung der im Ausland erfolgten Adoption weiter.

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Das Gesuch ist bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Es sind gut lesbare Kopien vorzulegen